



An die Eltern und Erziehungsberechtigten

der Schüler weiterführender Schulen

ab der Jahrgangsstufe 11

SG 23 Aktenzeichen
Team der Schülerbeförderung Sachbearbeitung
08321 / 612 – 3016 Tel. Durchwahl
S 3.18 Zimmer
schuelerbefoerderung@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 04.03.2026

Informationen zur Schülerbeförderung ab Jahrgangsstufe 11

Sehr geehrte Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Kostenerstattung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 ist in § 4 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) geregelt.

Um eine Erstattung zu erhalten, muss die nächstgelegene Schule (die Schule, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand zu erreichen ist) besucht werden. Zudem gelten auch hier folgende Voraussetzungen:

- ✓ der **Schulweg ist länger als 3,0 km** (kürzeste Fußwegstrecke!),
- ✓ der ist **Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich** oder
- ✓ der Schüler ist wegen einer **dauernden Behinderung** auf die Beförderung angewiesen.

Nächstgelegene Schule ist nach §2 Abs. 1 S. 3 SchBefV die Pflichtschule, die Schule der die Schüler zugewiesen sind oder diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand zu erreichen ist. Der Beförderungsaufwand richtet sich dabei nach den Tarifen von nicht bundesweit gültigen Monatskarten für Schüler (§2 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 SchBefV). Das Deutschlandticket kann für diesen Vergleich folglich nicht herangezogen werden.

Schüler ab der Jahrgangsstufe 11, die eine öffentliche oder staatlich anerkannte private Schule besuchen, können einen Erstattungsanspruch haben. Für folgende Schulen werden die Fahrtkosten erstattet:

- ✓ Gymnasien
- ✓ Berufsfachschulen (nur Vollzeitunterricht)
- ✓ Wirtschaftsschulen
- ✓ Fachoberschulen
- ✓ Berufsoberschulen
- ✓ Berufsschulen (Teilzeitunterricht)

Die notwendigen Beförderungskosten werden erstattet, sofern die Gesamtkosten der Beförderung die **Familienbelastungsgrenze** von **320€ (1 Kind)** bzw. **490€ (2 Kinder)** je Schuljahr übersteigen.



Die **Familienbelastungsgrenze entfällt**, wenn

- ✓ ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht. Die anrechenbaren Fahrtkosten werden dabei in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet. Der Kindergeldnachweis ist für den Monat August vor Beginn des Schuljahres dem Antrag beizufügen, damit die Fahrtkosten ab Schulbeginn voll erstattet werden können.

oder

- ✓ ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Bürgergeld hat. Hierbei werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung ab Beginn des dem Bezug dieser Leistung folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet. Die Familienbelastungsgrenze verringert sich dabei anteilig. Dazu ist uns der entsprechende Leistungsbescheid vorzulegen.

Es werden nur die **kürzeste Verkehrsverbindung** und der jeweils günstigste Tarif (einschl. Bahncard) erstattet. Informationen über den günstigsten Tarif für eine Strecke hat sich der Schüler selbst einzuholen (z.B. unter: mona-allgaeu.de und bahn.de).

Antragstellung:

Die Erstattung der Fahrtkosten kann bis spätestens **31. Oktober** eines jeden Jahres für das vergangene Schuljahr beantragt werden. Bei diesem Termin handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Später eingegangene Anträge können gesetzlich nicht anerkannt werden.

Den Erstattungsantrag zum Download sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter

- ✓ www.oberallgaeu.org
- ✓ Bereich *Verkehr und Mobilität, Sicherheit und Jagd*
- ✓ > Schülerbeförderung
- ✓ Fahrtkostenerstattung für Schüler weiterführender Schulen
- ✓ + Antragstellung → Hier finden Sie den Link zum Erstattungsbogen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der Schülerbeförderung

